

Satzung

über den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Baierbrunn

Mittagsbetreuungssatzung

(MitS)

Grunddaten

Erstellungsdatum	06.05.2026
Gemeinderatsbeschluss	09.06.2026
Ortsübliche Bekanntmachung	11.06.2026 – 25.06.2023
In-Kraft-Treten	01.07.2026
Befristung	Keine
Aktenzeichen	S19

Änderungen

	██████████	██████████
	████████████████████	██████████
	██████████ ██████████	████████████████████
	██████████	██████████
	██████████	██████████

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung
1	Trägerschaft und Rechtsform
2	Zweckbestimmung
3	Anmeldung und Betreuungsvereinbarung
4	Aufnahme
5	Gebühren
6	Abmeldung/Kündigung
7	Ausschluss
8	Sicherheit, Krankheit, Anzeige
9	Öffnungszeiten; Kernzeiten; Ferienbetreuung; Schließzeiten
10	Mindestbuchungszeiten
11	Mittagessen
12	Hausaufgaben
13	Medikamente
14	Mitwirkung der Personensorgeberechtigten Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
15	Aufsichtspflicht auf dem Wege
16	Unfallversicherungsschutz
17	Haftung
18	Inkrafttreten

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund **Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Mittagsbetreuungssatzung

§1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Baierbrunn ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Baierbrunn.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung im Sinne des Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) gem. Art. 22 GO als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung bietet eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis ~~14 Uhr bzw. bis~~ 16 Uhr sowie eine Betreuung in den Ferien an.
- (2) ¹ Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie beinhaltet ein sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Angebot. ²Ein Anspruch auf einen Platz besteht **im Rahmen des gesetzlichen Rechtsanspruchs**.
- (3) ~~Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Während der Schließzeiten (20 Tage pro Schuljahr) besteht kein Betreuungsanspruch.~~
- (4) ~~Die Mittagsbetreuung ist ausschließlich Kindern vorbehalten, welche die Grundschule Baierbrunn besuchen.~~

§ 3

Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ⁴Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge werden bei der Platzvergabe berücksichtigt.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Buchungszeiten für das Buchungsjahr festzulegen. ²Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (3) ¹Die Anmeldung für die Neuaufnahme von Schulkindern muss bis zum Informationstag der Schule (Anfang bis Mitte Februar) erfolgen und ist verbindlich. ²Die Anmeldung für die Betreuung in den Ferienzeiten erfolgt zeitgleich und ist ebenfalls verbindlich. ³Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob ggf. eine Betreuung durch Dritte Anbieter angenommen wird (vgl. § 9). ⁴Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden. ⁵Anmeldeschluss für die Weiterführung der Betreuung der Jahrgangsstufen 2 bis 4 ist der letzte Schultag vor den Faschingsferien des laufenden Schuljahrs.
- (4) ¹Die Änderung der Buchungszeiten sowie Abmeldungen ab Schuljahresbeginn sind zum 01.11. des jeweiligen Jahres möglich und müssen schriftlich oder elektronisch bis spätestens zum 20.10. des jeweiligen Jahres erklärt werden. ²Nach Ablauf dieses Termins sind Änderungen und Abmeldungen nur noch gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung möglich.
- (5) ¹Wird eine Betreuung außerhalb der gebuchten Tage kurzfristig notwendig, so gibt es, in Absprache mit der Leitung, die Möglichkeit einen kostenpflichtigen Notfalltag dazu zu buchen. ²Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§4 Aufnahme

- (1) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung und im Benehmen mit der Schulleitung. ²Ein Anspruch auf einen Platz besteht **im Rahmen der gesetzlichen Regelungen**. ³Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich in schriftlicher Form mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr, beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne das es einer Kündigung bedarf.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte und nach Maßgabe des vorhandenen Personal-, Raum- und Platzangebotes **sowie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen**. ²Sind **bis zur vollständigen Einführung eines gesetzlichen Rechtsanspruches** nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den auf die Grundschule Baierbrunn gehenden Kindern nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. **Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch, derzeit**
 - für das Schuljahr 2026/2027: Kinder der Klasse 1
 - für das Schuljahr 2027/2028: Kinder der Klassen 1 und 2
 - für das Schuljahr 2028/2029: Kinder der Klassen 1, 2 und 3
 - für das Schuljahr 2029/2030: Kinder der Klassen 1, 2, 3 und 4
 2. Kinder mit besonderem Förderbedarf (Sprache, Migrationshintergrund) sowie Kinder in besonderen familiären Lebenssituationen oder familiären Notlagen z. B. Krankheit, pflegende Angehörige) (Kl. 1-4)
 2. Kinder alleinerziehender, berufstätiger Eltern (Kl. 1-4)
 3. Kinder der ~~1- und~~ 2. Klasse deren Eltern beide in Vollzeit berufstätig sind

4. Kinder der 3. Klasse deren Eltern beide in Vollzeit berufstätig sind
5. Kinder der 1. und 2. Klasse deren Eltern beide während der gebuchten Zeiten berufstätig sind
6. Kinder der 3. Klasse deren Eltern beide während der gebuchten Zeiten berufstätig sind
7. Kinder der 4. Klasse deren Eltern beide in Vollzeit berufstätig sind
8. Kinder der 4. Klasse deren Eltern beide während der gebuchten Zeiten berufstätig sind

Soweit innerhalb dieser Dringlichkeitsstufen nicht allen Kindern ein Platz angeboten werden kann, haben Kinder jüngeren Jahrgangs bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorrang vor Kindern älteren Jahrgänge

²Arbeitsbescheinigungen, bei Selbständigen die Gewerbeanmeldung, müssen den wöchentlichen Stundenumfang enthalten (Arbeitsvertrag, Lohnzettel geschwärzt mit vertraglich vereinbartem Stundenumfang).

³Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe sind entsprechende Belege vorzuweisen. Die Dringlichkeitsstufen sind entsprechend ihrer Reihenfolge anzuwenden.

⁴Eltern von Kindern mit gesetzlichem Rechtsanspruch sind von der Vorlage von Nachweisen befreit.

- (4) ¹Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll, sofern Plätze verfügbar sind, eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden. ²Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Mittagsbetreuung in Abwägung der Situation. ³Einzelfallentscheidungen bleiben dem Träger vorbehalten.
- (5) ¹Kinder, die nicht aufgenommen werden konnten werden auf Antrag auf eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werden von Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 3.
- (6) Unrichtige Angaben zu den persönlichen Verhältnissen bei der Anmeldung können zum Verlust des Betreuungsplatzes führen.

§5 Gebühren

¹Für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Baierbrunn werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Baierbrunn.

§ 6

Abmeldung/Kündigung

- (1) ¹Die Abmeldung während des Betreuungsjahres nach dem Stichtag gem. §3 Abs. 4 dieser Satzung ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. ²Der Grund ist zu belegen. ³Des Weiteren ist eine Abmeldung im Einzelfall möglich, wenn der Platz im selben Umfang durch ein anderes Kind aus der Warteliste nachbesetzt werden kann, oder, sollte kein Kind auf der Warteliste sein, wenn dadurch keine Kürzung der Fördermittel zu erwarten ist. ⁴Die Einzelfallentscheidung obliegt der Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit der Verwaltung. ⁵Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nicht möglich.
- (2) ¹Die Gemeinde Baierbrunn kann die Buchungs- und Betreuungsvereinbarung gem. §7 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden. ²Der Träger hat vor Ausspruch einer Beendigung die Personensorgeberechtigten gem. §7 Abs. 2 anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es wiederholt (mehr als drei Mal) ohne vorherige Abmeldung (unentschuldigt) oder ohne Angabe von triftigen Gründen, insbesondere Arzttermine, Krankheit, gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
 - e) das Kind wiederholt und nachhaltig gegen die Regeln der Betreuung verstößt,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Infektionsschutzgesetz) oder laut dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere falsche und unvollständige Angaben machen,
 - i) **die Betreuung eines Kindes eine besondere Betreuungsform oder eine individuelle Betreuung durch eine Fachperson erfordert, die durch das Bestandspersonal nicht geleistet werden kann.**
- (2) ¹Der Ausschluss ist schriftlich anzukündigen. ²Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in schriftlicher Form anzuhören.

§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldig fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuer/Betreuerinnen verpflichtet die Polizei zu rufen, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist.
- (2) ¹Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind, gestattet. ²Das Betreuungspersonal ist berechtigt unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer meldepflichtigen Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. ³In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamt nachgewiesen wird.
- (4) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Die Mittagsbetreuung ist über das Fernbleiben unverzüglich zu informieren.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren, oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 9

Öffnungszeiten; Kernzeiten; Ferienbetreuung; Schließzeiten

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von 11:20 Uhr bis 16 Uhr geöffnet. ²Die Betreuung ist entweder bis 14 Uhr, oder bis 16 Uhr buchbar. ³Die Abholzeit ist zwischen 13:45 – 14:00 Uhr bzw. von 15:45 – 16:00 Uhr.
- (2) ¹Das Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit anwesend sein. Nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen (z. B. ein Arztbesuch) ist eine Abweichung, in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung und nur, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird, möglich. ²Die Leitung der Mittagsbetreuung ist befugt für die Abwesenheit entsprechende Belege einzufordern.
- (3) ¹In der Zeit von 14 Uhr bis 15:30 Uhr findet eine Hausaufgabenbetreuung statt. ²In diesem Zeitraum können die Kinder nicht abgeholt werden.
- (4) ~~¹In den Ferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung grundsätzlich geschlossen.~~ ¹Es wird grundsätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. ²An den folgenden Tagen ist die Mittagsbetreuung grundsätzlich geschlossen (Schließzeiten):
 - Pfingstferien
 - Sommerferien (eine Woche)
 - Weihnachtsferien (eine Woche)

³Die genauen Schließtage werden rechtzeitig durch die Mittagsbetreuung zum Schuljahresbeginn bekanntgegeben.

⁴Eine Ferienbetreuung mit einer begrenzten Anzahl an Plätzen kann bei ausreichender Nachfrage und ausreichender Personalstärke angeboten werden.

⁴Die Ferienbetreuung ist grundsätzlich für alle Kinder der Grundschule Baierbrunn vorgesehen. ⁵Die Platzvergabe erfolgt vorrangig für Kindern mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch.

⁵Als Mindestteilnehmerzahl werden fünf Kinder pro Tag angesetzt.

⁶Wird die vorgenannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, werden Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch an ein externes Betreuungsprogramm vermittelt. ⁷Ein Anspruch auf eine Betreuung im Gemeindegebiet besteht nicht.

- (5) ¹Die nachträgliche (Um-)Buchung der Ferienbetreuung nach Ablauf des Anmeldezeitraums ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²In besonderen Härtefällen kann eine nachträgliche (Um-)Buchung erfolgen. ³Für nachträgliche (Um-)Buchungen wird eine Verwaltungspauschale von 50 € je Einzelfall erhoben.
- (6) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang bzw. per E-Mail) bekannt gegeben.
- (7) ¹Die Gemeinde behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemie, Pandemie, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) die Mittagsbetreuung vorübergehend zu schließen. ²Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals und Arbeitskämpfe soweit eine Vertretung nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. ³Dies gilt dabei auch bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räume der Mittagsbetreuung vorübergehend nicht möglich ist. ⁴Eine Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen.
- (8) Für den Fall, dass der Betrieb der Mittagsbetreuung langfristig und auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Brand) steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger zu.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt zwei Tage in der Woche.
- (2) Eine Kurzzeitbuchung von bis zu 3 Monaten je Schuljahr ist in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Leitung der Mittagsbetreuung möglich.

§ 11 Mittagessen

- (1) ¹Es wird ein warmes Mittagessen angeboten (Extrabuchung). ²Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen. Bei Allergien oder Lebensmittel-unverträglichkeiten ist die Leitung der Mittagsbetreuung zu informieren.
- (2) ¹Das Mittagessen kann nur für alle Betreuungstage, für die das Kind angemeldet ist, gebucht werden. ²Einzelbuchungen sind nicht möglich.

- (3) ¹Für das Mittagessen ist gem. der Gebührensatzung eine monatl. Pauschale zu entrichten. ²Diese Pauschale wird für 11 Monate abgebucht.
- (4) Das Mittagessen innerhalb der Ferienbetreuung ist mit den Gebühren für die Ferienbetreuung abgegolten.
- (5) ¹Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende möglich. ²Eine kurzfristige Abmeldung vom Mittagessen ist nicht möglich.

§ 12 Hausaufgaben

¹Im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. ²Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung bei der Anfertigung der Hausaufgaben. ³Die Überprüfung der Hausaufgaben obliegt den Eltern. ⁴Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

§ 13 Medikamente

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
- (2) Benötigt ein Kind Medikamente, kann im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Das Personal der Mittagsbetreuung kann die Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Elterngespräch werden angeboten. ³Termine können schriftlich, oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Der Elternabend findet zu Beginn des Schuljahres im Oktober statt.

§ 15 Aufsichtspflicht auf dem Wege

- (1) Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg von der Mittagsbetreuung nach Hause obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (2) ¹Die Aufsichtspflicht für Wege zwischen der Grundschule und der Filiale am Wirthsfeld obliegt grundsätzlich der Mittagsbetreuung. ²Hierfür gilt ein verbindliches Schulwegkonzept, welches den Personensorgeberechtigten

spätestens zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt wird. ³Die Personensorgeberechtigten sollen dahingehend mitwirken, dass ihre Kinder das Konzept berücksichtigen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

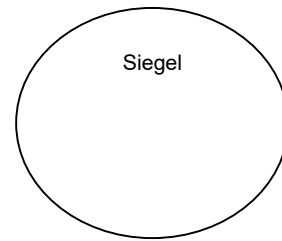
§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Nutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) ¹Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind nicht dem Personal der Mittagsbetreuung zur Aufbewahrung übergibt, wird nicht gehaftet. ²Für Verlust, Verwechslung, oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) ¹Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten. ²Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle Vorgängerversionen dieser Satzung, insbesondere die letzte Fassung vom 17. Februar 2023, außer Kraft.

Baierbrunn, den 10.06.2026



Patrick Ott
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Datum	siehe Grunddaten
Art	Ortsübliche Bekanntmachung über Anschlag an allen Amtstafeln
Auslegungsort zur Einsichtnahme	Gemeinde Baierbrunn Bahnhofstraße 2 82065 Baierbrunn

Baierbrunn, den 08.07.2026

Rudolph
Geschäftsleiter